

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 126 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen", Deckbl.-Nr. 1; Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 20 : 1 Stimmen -

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen. Anlässlich konkreter Absichten zur Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage beschließt der Stadtrat, den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan für die im Plan Maßstab 1:5000 schwarz strichliert umrandeten Gebiete zu beiden Seiten der Bundesautobahn A 93, nordwestlich bis westlich des Siedlungsrandes der Ortschaft Ebrantshausen jeweils mit Deckblatt Nr. 126 zu ändern.

Das Deckblatt für den Flächennutzungsplan bzw. für den Landschaftsplan umfasst jeweils rd. 16,8 ha. Wesentliche Teile (12 ha) des Geltungsbereichs wurden bereits durch die vorhergehende Änderung jeweils mit Deckblatt Nr. 125 als Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt. Im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 126 sollen diese Flächen nun erweitert werden.

Der räumliche **Geltungsbereich I** umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 269, 270, 270/2 sowie 323, Gemarkung Ebrantshausen.

Der räumliche **Geltungsbereich II** umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 323/2, 324, 324/3, 603, Gemarkung Ebrantshausen.

Der räumliche **Geltungsbereich III** umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 270/4, 302/2TF, 303, 305, 306, 307, 308, 308/2, 309, 310, 311, 312, 313/1, 328 und 327, Gemarkung Ebrantshausen.

Der räumliche **Geltungsbereich IV** umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 388, 389, 393, 591, 560, 393/1, 564, 565, 563TF und 596 Gemarkung Ebrantshausen.

Der räumliche **Geltungsbereich V** umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 335/3TF, 335/4, 369TF 371TF, 386/1, 387, 385/2, 381, 379TF und 380 Gemarkung Ebrantshausen.

Der räumliche **Geltungsbereich VI** umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 393/2, 400/2, 392, 400TF, 401TF, Gemarkung Ebrantshausen.

Diese Flächen sollen im Deckblatt Nr. 126 wie folgt dargestellt werden:

10 ha bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt, bleiben als solches bestehen. Weitere 6,8 ha bisheriger landwirtschaftlicher Nutzfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB) werden zu Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) geändert. Die Gesamtfläche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ umfasst dann 16,8 ha. Zusätzlich werden rund 3,2 ha als gliedernde Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) dargestellt; diese verteilen sich auf angrenzende Randbereiche und dienen als Ausgleichsflächen.